

(2) Wird mit Zustimmung des Rates des Bezirkes für mehrere Kreise eine Kreisgeschäftsstelle gebildet, obliegt die Anleitung und Kontrolle gegenüber dieser Kreisgeschäftsstelle dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die Kreisgeschäftsstelle ihren Sitz hat. Dieser Rat des Kreises koordiniert die Tätigkeit in Abstimmung mit den anderen Räten der Kreise.

(3) Die Kreisgeschäftsstellen sind Strukturglieder der Handels- und Gewerbekammer.

(4) Die Arbeitspläne der Kreisgeschäftsstellen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellungen der Handels- und Gewerbekammer und der Beschlüsse und Festlegungen der Räte der Kreise zu erarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Direktor der Handels- und Gewerbekammer.

(5) Die Kreisgeschäftsstellen erarbeiten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Jahresanalysen, die der Handels- und Gewerbekammer und dem Rat des Kreises bzw. den Räten der Kreise zu übergeben sind.

(6) Die Kreisgeschäftsstellen wirken bei der Lösung der den Handels- und Gewerbekammern nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben mit.

(7) Die sich aus dem § 8 für die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auch auf die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstellen.

Leitung und Arbeitsweise der Handels- und Gewerbekammern und der Kreisgeschäftsstellen

§ 10

(1) Die Handels- und Gewerbekammer wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung geleitet.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen werden vom Direktor der Handels- und Gewerbekammer nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Territorien die Kreisgeschäftsstellen ihren Sitz haben, berufen und abberufen.

§ 11

(1) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer leitet die Durchführung der Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes. Er arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes und einer Arbeitsordnung, die der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedürfen.

(2) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer ist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen der Handels- und Gewerbekammer sind den Vorsitzenden der Räte der Kreise und dem Direktor der Handels- und Gewerbekammer rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer und die Leiter der Kreisgeschäftsstellen können zur Unterstützung ihrer Leitungstätigkeit zeitweilige oder ständige Kommissionen und Beratungsaktivs bilden.

(5) Die Handels- und Gewerbekammern führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handels- und Gewerbekammer von Berlin, Hauptstadt der DDR“ bzw. „Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes ...“.

§ 12

(1) Die Handels- und Gewerbekammern werden im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung der Handels- und Gewerbekammer im Rechtsverkehr erteilt werden.²

(2) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen sind berechtigt, die Handels- und Gewerbekammer im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Hafldels- und Gewerbekammern finanzieren sich durch Umlagen der Mitglieder entsprechend der vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Umlageordnung. Die Umlagen können nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen³ eingezogen werden.

(2) Die Handels- und Gewerbekammern unterliegen der Pflichtrevision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14

Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1983

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

³ z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61)

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Gewerbetätigkeit

vom 2. Februar 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgende Rechtsvorschrift am 30. Juni 1983 außer Kraft tritt:

— Verordnung vom 22. September 1958 über die Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke (GBl. I Nr. 61 S. 888).

Berlin, den 2. Februar 1983

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung

— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —

vom 31. Januar 1983

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982 zur Kreditverordnung — Kreditgewährung“ an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Abhängigkeit von der ökonomischen Lage des Kreditnehmers sind Kredithöhe und Kreditlaufzeit betriebsbezogen zu vereinbaren.“